

Zusatzvereinbarung zur Beantragung der Gewährung der Corona-Novemberhilfe

zwischen

Firma:

**Anschrift:
(altn. Stempel)**

(Antragsteller)

und

Barth Steuerberatungsgesellschaft mbH, Bahnhofstraße 1, 95615 Marktrechwitz

(Steuerberater)

- I. Der Antragssteller beauftragt den Auftragnehmer mit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Beantragung der Novemberhilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe für November 2020 und mit der Begleitung in dem erforderlichen Verfahren.

Mit der Beantragung der Novemberhilfe (Berechnungen, Vorjahresvergleich, Planung Restmonate, Förderantrag etc.) wird ein Pauschalhonorar in Höhe von 8 % des berechneten Förderbetrages zzgl. Auslagen und zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer fällig. Mindestens jedoch ein Honorar in Höhe von 400 EUR zzgl. Auslagen und zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer.

- II. Der Antragsteller bevollmächtigt den Auftragnehmer zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere zum Abruf des elektronischen Bescheids.

- III. Mit dieser Vereinbarung versichert und erklärt der Antragssteller gegenüber dem Auftragnehmer, dass

1. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, für welchen Zeitraum die direkte, indirekte oder über Dritte bestehende Betroffenheit durch den Corona-bedingten Lock-down bestand bzw. voraussichtlich bestehen wird,
2. er zur Kenntnis genommen hat, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über ihn/sie einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Novemberhilfe erforderlich sind (§ 31a AO).
3. er geprüft hat, ob es sich bei seinem Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen handelt und er die Richtigkeit der Angaben bestätigt,
4. im Falle von Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe: er zusichert, im Haupterwerb tätig zu sein.

5. er die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, vollständig und wahrheitsgetreu gemacht hat.
6. er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).
7. er der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.
8. er die Einwilligung gem. Art. 6 DSGVO erteilt, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden i. S. d. § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. In Fällen, in denen es sich bei der Bewilligungsstelle um eine Bank handelt, wird diese im Falle des § 15 BlnDSG vom Bankgeheimnis befreit. Zudem Einwilligung erteilt, dass die Finanzbehörden der Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte durch Übermittlung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten erteilen dürfen.
9. er zur Kenntnis genommen hat, dass die als Novemberhilfe bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Novemberhilfen den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.
10. durch die Inanspruchnahme der Novemberhilfe der beihilferechtlich nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten wird.
11. er nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war oder zwar am 31. Dezember 2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten waren, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr sind oder einen Ausnahmetatbestand für kleine und Kleinstunternehmen erfüllt.
12. er zur Kenntnis genommen hat, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Novemberhilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Novemberhilfe zurückzuzahlen.
13. weder die Novemberhilfe in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass Steuertransparenz gewährleistet wird.
14. er Angaben dazu gemacht hat, falls er im Jahr 2019 von der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) Gebrauch gemacht hat.
15. im Falle der Betroffenheit über Dritte: er im November 2020 wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz erleidet,
16. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe für den Leistungszeitraum Leistungen nach anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder in Anspruch genommen wurden.

17. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe für den Leistungszeitraum Leistungen der Agentur für Arbeit in Anspruch genommen wurden oder werden sollen.
 18. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe für den Leistungszeitraum Leistungen aus Versicherungen erhalten oder angemeldet wurden.
 19. er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben des Antragsstellers handelt, die für die Gewährung der Novemberhilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO),
 20. er seine Zustimmung erteilt, dass die Bewilligungsbehörden die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.
 21. ihm bekannt ist, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037) und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes handelt.
 22. ihm bekannt ist, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
- IV.** Der Antragssteller erklärt darüber hinaus, dass ihm bekannt ist, dass andere Corona-bedingte Leistungen (vgl. insbesondere oben Nr. III 16 bis 18) auf die Novemberhilfe angerechnet werden. Zu viel gezahlte Zuschüsse müssen vom Antragssteller zurückerstattet werden.
- V.** Eine Haftung des Auftragnehmers für fahrlässig verursachte Schäden wird auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme i. S. d. § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG beschränkt. Die Haftung für Vorsatz sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben hiervon unberührt. Die Haftungsbegrenzung umfasst die gesamte Tätigkeit des Auftragnehmers für den Antragssteller im Rahmen des Novemberhilfeverfahrens.
- VI.** Sofern in dieser Vereinbarung keine ausdrücklich entgegenstehende Regelung enthalten ist, gelten die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen wurden dem Antragsteller zur Kenntnisnahme ausgehändigt und sind wirksamer Bestandteil dieser Vereinbarung.

(Ort) _____, den _____ (Datum)

Unterschrift / Stempel Antragssteller

Steuerberater